



Aargauer Zeitung / MLZ vom 15.09.2006

*Front Zeitung*

**Harter Lärmriegel für Sportstätten  
Aargau Fall Würenlos kommt vor Bundesgericht** *Balz Bruder*

*Präjudiz des Aargauer Verwaltungsgerichtes: Im Fall des Würenloser Sportplatzes sollen die Benützungszeiten aus Lärmgründen so eingeschränkt werden, dass es dem Vereinssport ans Lebendige geht.*

Und das will sich die Gemeinde nicht bieten lassen: Sie zieht mit dem Urteil vor Bundesgericht. Dies, nachdem das Verwaltungsgericht die Beschwerden von acht Nachbarn wegen des befürchteten Lärms auf der vor der Erweiterung stehenden Sportanlage teilweise gutgeheissen hat.

Wie der Aarauener Anwalt Peter Gysi, Rechtsvertreter der beschwerdeführenden Gemeinde Würenlos, auf Anfrage sagte, stützte sich das Verwaltungsgericht bei seinem Urteil im strittigen Baubewilligungsverfahren auf die strenge deutsche Sportanlagen-Schutzverordnung. Und es habe damit ein «unheilsames Präjudiz» geschaffen, das auch anderen Gemeinden noch Bauchschmerzen bereiten könnte.

Konkret: Nach Ansicht von Gysi müssten künftig viele Gemeinden, deren Sportanlagen an Wohnquartiere grenzen, jene in Zonen fernab von diesen errichten. Mit der Folge, dass die herkömmlichen Anlagen ausserhalb der Unterrichtszeiten an den Schulen zu «Investitionsruinen» würden. (bbr.) Seite 19

**Kommentar**

**Unverdiente Rote Karte**

*Balz Bruder*

*Da hat das Verwaltungsgericht ein heisses Eisen angefasst: Auf der Suche nach einem Kompromiss zwischen den öffentlichen Interessen des Freizeitsports und den Ruhebedürfnissen von Nachbarn hat es sich zumindest teilweise auf die Seite jener geschlagen, die unter dem so genannten Sportlärm zu leiden haben. Ein im Doppelsinne bemerkenswertes Urteil- und ein Präjudiz, das noch zu reden geben wird. Denn in der Güterabwägung stehen Bedürfnisse von wenigen Interessen von vielen gegenüber. Wobei als erschwerendes Moment hinzukommt, dass das Verwaltungsgericht in Ermangelung einschlägiger hiesiger Lärmschutzvorschriften eine scharfe deutsche Verordnung zu Rate gezogen hat, deren Systemkonformität zumindest angezweifelt werden darf. Wie dem auch sei: Auch wenn der Aargauer Richterspruch in sich schlüssig er,scheinen mag - er schieisst weit über das Ziel hinaus, weil er den weitgehend unumkehrbaren Nutzungskonflikten in unseren Agglomerationen nicht ausreichend Rechnung trägt. Für einmal ruhen die Hoffnungen deshalb auf dem höchsten Gericht im Land: Es möge Realitätsferne durch Alltagsnähe ersetzen - und zwar nicht nur in Bezug auf die Benützungszeiten des Sportplatzes, sondern auch' mit Blick auf die Baubewilligungspflicht für ausserordentliche Anlässe. Und es möge die Gemeinden und die Freizeitsportler den Schutz legitimer fluhebedürfnisse nicht unverhältnismässig teuer bezahlen lassen - im wörtlichen wie im übertragenen Sinne. Denn diese Strafe haben sie nun wahrlich-nicht verdient.*

## **Sportlärm plärnt bis nach Lausanne**

### **Fall Würenlos - Bundesgericht muss sich mit strittiger Baubewilligung für Sportanlage befassen**

*Dieses Urteil könnte Folgen haben: Das Verwaltungsgericht hat der Gemeinde Würenlos in Sachen Sportplatzerweiterung Fesseln betreffend die Benützung der Anlage angelegt, die andernorts für ähnliche Einschränkungen sorgen könnten. Nun ist «Lausanne» gefragt. Balz Bruder*

Der Ukas des höchsten kantonalen Gerichtes ist unmissverständlich: Wenn es nach dem Willen der 3. Kammer des Aargauer Verwaltungsgerichtes geht, sollen die Benützungszeiten auf der Würenloser Sportanlage Ländli künftig aus Gründen des Lärmschutzes von Montag bis Freitag zwischen 8 und 12 sowie 13.30 bis 21 Uhr, am Samstag von 8 bis 12 und von 13.30 bis 18 Uhr beschränkt werden. Und am Sonntag soll in Zukunft, sieben Traditionsanlässe sowie weitere, via Baubewilligungsverfahren zu sanktionierende Veranstaltungen ausgenommen, gar nichts mehr gehen. Das hat für den Fall, dass die Regelung im Rahmen des seit knapp fünf Jahren hängigen Baubewilligungsverfahrens rechtskräftig wird, Folgen: So hat der Fussballverband bereits wissen lassen, «dass es dem SV **Würenlos** mit den vom Urteil des Verwaltungsgerichtes vorgegebenen Betriebszeiten nicht mehr möglich sein wird, am ordentlichen Wettspielbetrieb teilzunehmen».

### **Schwierige Güterabwägung**

Die Frage steht im Raum: Handelt es sich dabei bloss um einen lokal interessierenden Immissionsstreit zwischen Befürwortern und Gegnern des Ländli-Ausbaus? Oder steckt ein mögliches Präjudiz für die Nutzung von Sportanlagen durch Schulen und öffentliche Vereine dahinter? Die Antwort ist einfach: Erstens geht es tatsächlich um eine spezifische, durch die örtlichen Gegebenheiten beeinflusste Erteilung der Baubewilligung für die Erweiterung der Sportanlage. Zweitens geht es aber auch um die grundsätzliche Güterabwägung zwischen den Bedürfnissen des Schul- und Vereinssports auf der einen und dem Ruhebedürfnis der Nachbarn auf der anderen Seite.

### **Präjudiz für andere Gemeinden**

Davon ist nicht zuletzt die Gemeinde als Bauherrin und Beschwerdeführerin überzeugt, die sich im Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren gegen die zunächst vom Baudepartement, dann vom Verwaltungsgericht bestätigten Einschränkungen wehrte. Und weiter zur Wehr setzen wird: Die Gemeinde wird das Urteil ans Bundesgericht weiterziehen, um das Präjudiz des höchsten Aargauer Gerichtes abzuwenden. Dabei stehen die Würenloser Interessen zwar selbstredend im Vordergrund - der Souverän hat unter anderem vor zehn bzw. fünf Jahren insgesamt fast 4 Millionen Franken in den Landerwerb investiert. Doch der Blick weitet sich über den konkreten Fall hinaus. Nach Auffassung des Gemeinderates können es sich insbesondere kleinere und mittlere Gemeinden schlicht nicht leisten, Schulsportanlagen nicht auch gleichzeitig für den Vereinssport verwenden zu können. Just dieser Fall träte aber im Fall Würenlos wohl ein, wenn das Bundesgericht den Entscheid der Vorinstanz schützte. Und es könnte viele weitere Gemeinden im Kanton treffen, deren Sportanlagen an Wohnquartiere angrenzen.

### **Die deutsche Lärmverordnung**

Denn Tatsache ist, dass sich das Verwaltungsgericht in seinem 71-seitigen Urteil auf eine Lärmexpertise abstützt, die auf die bisher im hiesigen Recht nicht zur Anwendung gebrachte deutsche Sportanlagen-Schutzverordnung zurückgreift. Dies, weil die schweizerische Lärmschutzverordnung in Sachen Sportlärm über keinen Anhang mit einschlägigen Richtwerten verfügt. Sollte die strenge deutsche Verordnung Eingang in die schweizerische Rechtsprechung finden, ist nicht auszuschliessen, dass sowohl Anlagen, die vor der Einführung der Lärmschutzverordnung erstellt wurden, als auch Neu- und Erweiterungsbauten mit Immissionsproblemen konfrontiert werden könnten.

### **Tages-, Nacht- und Ruhephase**

Kein Wunder, wird das letzt instanzliche Urteil des Bundesgerichtes nicht nur in Würenlos mit Spannung erwartet. Die Kernfrage, die zu beantworten ist: Sanktioniert «Lausanne» die in der deutschen Verordnung zwischen 20 und 22 Uhr vorgesehene Ruhephase, oder orientiert sich das Gericht an den zum Beispiel im Freizeitverkehr zwischen 6 und 22 bzw. 22 und 6 Uhr geltenden Tages- und Nachtphasen? Affaire à suivre.

## **Bundesgericht ist nun die allerletzte Station**

**Mit den Einschränkungen, wie sie der Entscheid des Verwaltungsgerichts auferlegt, würden laut Gemeinderat der Schul- und der Vereinssport gefährdet.**

*Im Mai dieses Jahres entschied das aargauische Verwaltungsgericht in Sachen Baubewilligung Sportplatz Ländli. Ende Sommerferien reichte er das schriftliche Urteil nach. Jetzt will es der Gemeinderat wissen: Er hat den Entscheid ans Bundesgericht weitergezogen. Roman Huber*

Der Gemeinderat spricht von einem unheilvollen Präjudiz für andere Gemeinden. Gemeint ist der Entscheid des Verwaltungsgerichts im Baubewilligungsverfahren um die Verlegung der Aussenportanlagen der Gemeinde Würenlos. Die Benutzungszeiten wären wie folgt: Montag bis Freitag 8 bis 12 und 13.30 bis 21 Uhr, Samstag 8 bis 12 und 13.30 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertage Benützung verboten. Des Weiteren erklärt das Verwaltungsgericht grössere Anlässe (neben 7 alljährlichen) auf den Sportanlagen als baubewilligungspflichtig, was den Einsprechern wiederum Verzögerungsmöglichkeiten einräumen würde.

## **Organisch gewachsen**

Die öffentlichen Bauten und Anlagen in Würenlos sind im Laufe der Jahrzehnte im Gebiet Ländli und Wiemel organisch gewachsen. Dafür hat der Gemeinderat die Anlagen im Zonenplan ausgeschieden. Der Aussenplatz «Ländli 2» soll mit zusätzlichen Schulbauten belegt werden. Darum hat der Gemeinderat im Gesamtbetrag von 3,9 Mio. Franken Land zugekauft für das Projekt «Ländli 3». Die Baubewilligung umfasste den neuen Platz mit Spielfeld, Trockenplatz sowie Leichtathletikanlage mit 100-Meter-Bahn. Die Gemeind hat hierfür einen Kredit von 1,722 Mio. Franken genehmigt.

## **Ruhebedürfnis geht vor**

In seinem Entscheid hat das Verwaltungsgericht dem Ruhebedürfnis der Einsprecher aus der Nachbarschaft Rechnung getragen. Es spricht jedoch von einem Kompromiss zwischen den Bedürfnissen von Schul- und Vereinssport und der Anwohnerschaft. Dies, so erklärt der Gemeinderat, laufe darauf hinaus, dass der Vereinssport auf den bestehenden Aussenanlagen nicht mehr stattfinden könne. Das Gericht hat sich auf eine Lärmexpertise gemäss strenger deutscher Lärmschutzverordnung abgestützt. Diese wird als zulässig erachtet, weil das schweizerische Recht keine Lärmgrenzwerte für «Sportlärm» kenne.

Wenn «Ländli 3» erstellt wird, würden die Einschränkungen für die Gesamtanlage, also auch für «Ländli 1» gelten. Nicht bedacht habe das Verwaltungsgericht dabei den morgendlichen Schulbeginn um 7.30 Uhr. Somit könnte in der ersten Stunde kein Turnunterricht auf den Aussenplätzen stattfinden.

## **Es harzte von Beginn an**

### **Die unglückliche Geschichte des Sportplatzes «Ländli»**

Das Projekt Sportplatz «Ländli 3» stand von Beginn an unter ungünstigen Vorzeichen. Begonnen hatte es mit der turbulenten Gemeindeversammlung im Dezember 2001, als nach verwirrendem Abstimmungsprozedere für den Baukredit von 1,7 Mio. Franken die Schlussabstimmung nachgeholt werden musste. Die Abstimmungsbeschwerde der Sportplatz-Gegner wurde abgewiesen, doch dann rüsteten diese auf dem Rechtsweg zum Kampf gegen die Baubewilligung. Das Verwaltungsgericht hat nach langer Wartezeit nun diesen Sommer einen Kompromissentscheid gefällt. Mit dem Weiterzug vor Bundesgericht muss mit einem halben Jahr gerechnet werden. Dann wird jedoch ein definitiver Entscheid vorliegen. *Roman Huber*

## Gemeinderat steht hinter den Vereinen

**Nachgefragt: Gemeindeammann Hans Ulrich Reber sieht für die Sportvereine keine andere Möglichkeit als das geplante Sportplatz-Projekt «Ländli 3».** *Roman Huber*

«Der Gemeinderat hat mit dem Entscheid des Soveräns einen verbindlichen Auftrag erhalten», sagt Gemeindeammann Hans Ulrich Reber. Und der Gemeinderat stehe nach wie vor hinter diesem Anliegen der Vereine. «Die vom Verwaltungsgericht festgelegten Benutzungszeiten sind für einen geregelten Sportsbetrieb der Vereine undenkbar», fügt Reber an. Meisterschaftsspiele unter der Woche würden erst um 20 Uhr beginnen und könnten darum nicht um 21 Uhr fertig sein. Ebenso sei unvorstellbar, den Sonntagsbetrieb ganz wegzulassen. Solche Einschränkungen sind laut Reber für eine Sportanlage, die von mehreren Vereinen genutzt werden soll, nicht umsetzbar. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts könne auch nicht als Kompromiss akzeptiert werden.

Ein Präjudizierender fall

Es sei auch nicht der richtige Weg, die Umsetzung eines demokratisch gefällten Entscheides nun einfach mit dem Baubewilligungsverfahren verhindern zu wollen, sagt Hans Ulrich Reber. Aus diesem Grunde wolle man nun erst recht Klarheit verlangen. Der Gemeinderat hat seinen Baujuristen konsultiert und rechnet sich gute Chancen vor Bundesgericht aus. Dies nicht zuletzt darum, weil eine Bestätigung des Verwaltungsgerichtsentscheides schweizweit in allen Gemeinden ungeahnte Folgen hätte. Sich berufend auf einen solchen «Fall Würenlos», liesse sich jeder Sportplatzbetrieb in der Nähe von Wohngebiet auf dem Rechtsweg einschränken.

Reber versteht zwar das Ruhe bedürfnis der Anwohner. Dennoch stellt er das Sportbedürfnis eines grossen Bevölkerungsanteils dar über. «Es gibt keine andere Möglichkeit im Dorf als hier», so Reber. Und was bei einem negativen Entscheid? «Dann müssten wir mit den Vereinen irgendwohin hinaus aus dem Dorf», meint Reber. Der Entscheid drängt auch darum, weil man in Würenlos in Sachen Schulraumplanung disponieren möchte.